

Das Bildungs- und Teilhabepaket im Vogelsbergkreis



**Mittagessen in KiTa
und Schule**



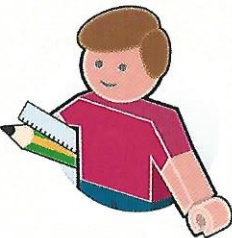
**Kultur, Sport und
Freizeit**



**Ausflüge mit KiTa
und Schule**



Lernförderung



Schulbedarf



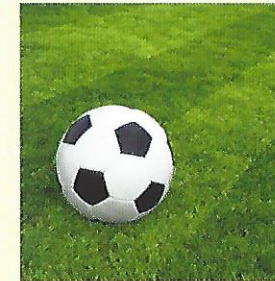
Schülerbeförderung

Welche Leistungen umfasst das Bildungspaket?



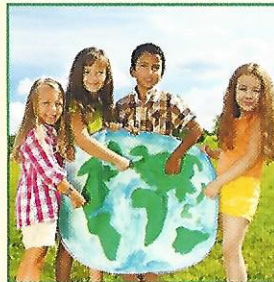
Mittagsverpflegung

Für das gemeinsame Mittagessen in Kita oder Schule können bedürftige Kinder einen Zuschuss beantragen. Ein Eigenanteil von 1 € pro Essen verbleibt bei den Eltern.



Kultur, Sport, Mitmachen

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können 10 € monatlich beanspruchen. Beispielsweise für die Mitgliedschaft im Sportverein, außerschulischen Musikunterricht oder die Teilnahme an Freizeiten



Tagesausflüge und Klassenfahrten

Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.



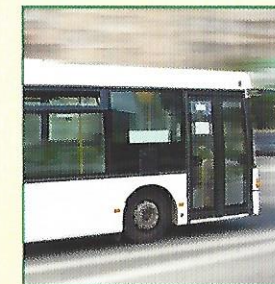
Lernförderung

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel - in der Regel die Versetzung - erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.



Schulbedarf

Damit bedürftige Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, können jährlich 100 € bewilligt werden: 70 € zum Schuljahresbeginn und 30 € zum 2. Schulhalbjahr.



Schülerbeförderung

Ab der Sekundarstufe II bzw. ab dem zweiten Jahr Berufsfachschule können die Kosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule übernommen werden.

Die Leistungen können Sie beantragen bei:



Fachstelle Bildung und Teilhabe
Bahnhofstraße 49
36341 Lauterbach

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen das
Personal unserer Fachstelle zur Verfügung:

06641/977-2120 und -2121

oder per E-Mail: bildungspaket@vogelsbergkreis.de

Weitere Informationen und die Antragsformulare
erhalten Sie im Internet:

www.kva-vogelsbergkreis.de



Wer kann die Leistungen erhalten?

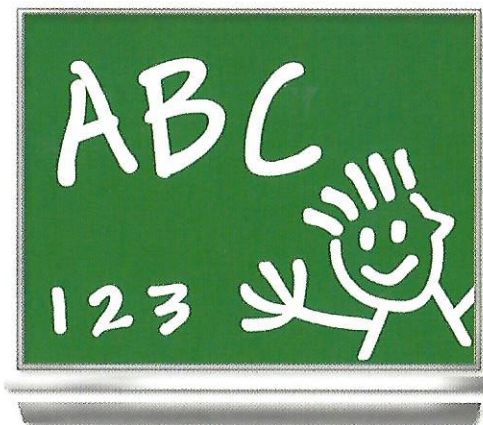
Berechtigt sind Kinder aus Familien, die

- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

beziehen.

Das Bildungspaket kann von Kindern sowie Schülerinnen und Schülern bis 25 Jahre in Anspruch genommen werden. Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht.

Keinen Anspruch haben Jugendliche und junge Erwachsene, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.



Hinweise

Für jedes Kind ist ein eigener Antrag zu stellen. Die Bewilligungsdauer für die Bildungs- und Teilhabeleistung richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum der Grundleistung (Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe). Nach Ablauf ist zur Weitergewährung der Bildungs- und Teilhabeleistung ein neuer Antrag zu stellen.

Lediglich der Schulbedarf wird für Kinder aus Familien mit Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfebezug ohne Antrag ausgezahlt.

